



Protokoll des Zürcher Kantonsrates

13. Sitzung, Montag, 22. August 2011, 9.15 Uhr

Vorsitz: *Jürg Trachsel (SVP, Richterswil)*

Verhandlungsgegenstände

1. Mitteilungen

- Antworten auf Anfragen Seite 00000
- Zuweisung von neuen Vorlagen..... Seite 00000
- Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses
 - *Protokollauflage* Seite 00000
- Geburtsgratulation Seite 00000
- Genesungswünsche..... Seite 00000

2. Eintritt eines neuen Mitglieds des Kantonsrates

für den aus dem Kantonsrat zurückgetretenen Roger Liebi, Zürich..... Seite 00000

3. Rückzug des Rahmengesuchs der AXPO für ein neues AKW

Postulat von Thomas Maier (GLP, Dübendorf), Marcel Lenggenhager (BDP, Gossau) und Patrick Hächler (CVP, Gossau) vom 11. Juli 2011

KR-Nr. **201/2011**, Antrag auf Dringlichkeit Seite 00000

4. Grundlagenirrtum bei der Festlegung des kantonalen Vergütungsanteils

Postulat von Kaspar Bütikofer (AL, Zürich), Erika Ziltener (SP, Zürich) und Markus Schaaf (EVP, Zell) vom 11. Juli 2011

KR-Nr. **202/2011**, Antrag auf Dringlichkeit Seite 00000

5. Bundesrechtskonforme Umsetzung der Handelsgerichtsbarkeit nach ZPO BGG im Kanton Zürich

(Reduzierte Debatte)

- Einzelinitiative von Alexander Brunner, Zollikon, vom
24. Februar 2011
KR-Nr. **50/2011** Seite 00000
- 6. Rettung des Schweizer Kammerchors** (*Schriftliches
Verfahren*)
Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 9. März
2011 zum Postulat KR-Nr. **28/2010** und geänderter
Antrag der KBIK vom 14. Juni 2011 **4778a** Seite 00000
- 7. Beschluss des Kantonsrates über den Gegenvor-
schlag von Stimmberechtigten zum Kantonalen
Bürgerrechtsgesetz (KBüG) vom 22. November
2010**
Antrag des Regierungsrates vom 6. April 2011 und
geänderter Antrag der STGK vom 17. Juni 2011
4646d Seite 00000
- 8. Verbote auf Privatgrund: Vereinfachung des Be-
willigungsverfahrens**
Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 19. Ja-
nuar 2011 zum Postulat KR-Nr. **179/2010** und gleich-
lautender Antrag der KJS vom 14. April 2011 **4762** Seite 00000
- 9. Gleichbehandlung in der Jugendstrafrechtspflege**
Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 27. Ok-
tober 2010 zum Postulat KR-Nr. **337/2006** und
gleichlautender Antrag der KJS vom 14. April 2011
4739 Seite 00000
- 10. Neue Akzente in der Kulturförderung**
Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 16. Feb-
ruar 2011 zum Postulat KR-Nr. **215/2007** und gleich-
lautender Antrag der KBIK vom 14. Juni 2011 **4771** ... Seite 00000
- 11. Weniger Bürokratie und mehr Gemeindeautono-
mie dank REFA/Neuem Finanzausgleich**
Postulat von Beat Walti (FDP, Zollikon), Linda Ca-
menisch (FDP, Wallisellen) und Jörg Kündig (FDP,
Gossau) vom 13. Dezember 2010

6. Rettung des Schweizer Kammerchors (*Schriftliches Verfahren*)

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 9. März 2011 zum Postulat KR-Nr. 28/2010 und geänderter Antrag der KBIK vom 14. Juni 2011 4778a

Ratspräsident Jürg Trachsel: Wir haben Schriftliches Verfahren beschlossen. Die Kommission für Bildung und Kultur beantragt Ihnen, das dringliche Postulat abzuschreiben. Es gingen innert Frist keine anderslautenden Anträge ein. Ich stelle somit fest, dass Sie dem Antrag der KBIK zugestimmt haben.

Das dringliche Postulat 28/2010 ist abgeschrieben.

Das Geschäft ist erledigt.

7. Beschluss des Kantonsrates über den Gegenvorschlag von Stimmberechtigten zum Kantonalen Bürgerrechtsgesetz (KBüG) vom 22. November 2010

Antrag des Regierungsrates vom 6. April 2011 und geänderter Antrag der STGK vom 17. Juni 2011 4646d

Ratspräsident Jürg Trachsel: Eintreten ist obligatorisch.

Martin Farner (FDP, Oberstammheim), Präsident der Kommission für Staat und Gemeinden (STGK): Unsere Kommission beantragt Ihnen, den Gegenvorschlag von Stimmberechtigten zum einen teilungsgültig zu erklären und zum anderen den gültigen Teil des Gegenvorschlags abzulehnen.

Die Verschärfungen des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes, die mit dem Gegenvorschlag von Stimmberechtigten gefordert werden, wurden letztes Jahr im Rahmen der Detailberatung des Bürgerrechtsgesetzes ausführlich diskutiert und von einer Mehrheit dieses Rates als zu restriktiv abgelehnt. Die gleichen Argumente wurden nochmals vorgebracht und vermochten wiederum keine Mehrheit finden.

In Übereinstimmung mit übergeordnetem Bundesrecht halten wir daran fest, dass ein Anspruch auf Einbürgerung besteht, wenn alle im Bürgerrechtsgesetz genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Ab-

gen und die Verschärfung gemäss Paragraf 8 damals noch abgelehnt. Nach der denkwürdigen Ratsdebatte zu den Integrationsgesetzvorlagen und der peinlichen Pattsituation wird sie nun einer Verschärfung zustimmen. Wenn in diesem Rat offensichtlich keinerlei Einigkeit über die Integrationsmassnahmen besteht, so sollte doch mindestens ein klares Signal gegeben werden, dass Einbürgerungen eben nur für Gesuchstellende möglich sind, die sich an Recht und Ordnung halten. Die tragischen Ereignisse der letzten Wochen in England zeigen deutlich auf, dass das Volk keinerlei Verständnis für Gewalt und Chaotismus hat und solche Menschen sicherlich auch nicht einbürgern will. In keiner Weise teilt die EDU die Haltung der Regierung, die Verlängerung der Wartefrist für Jugendliche gemäss Gegenvorschlag sei unverhältnismässig, weil sie die Integration von jugendlichen Straftäterinnen und Straftätern in unserer Gesellschaft und unseren Staat übermässig lang blockieren würden. Einmal mehr verwechselt die Regierung Ursachen und Wirkung, denn die Einbürgerung ist nicht ein Mittel, sondern das Resultat beziehungsweise die Krönung einer erfolgreichen Integration.

Die EDU wird deshalb die Vorlage ablehnen und dem Minderheitsantrag zustimmen. Tun Sie Gleiches! Danke.

Hans-Ueli Vogt (SVP, Zürich): Ich muss mich zuerst für meine schwächelnde Stimme entschuldigen, ein rauschendes Sommerfest hat den vollen Einsatz aller meiner Organe gefordert.

Es ist gesagt worden, es handelt sich hier um die Frage der Ungültigerklärung und es geht nicht darum, für welche Einbürgerungspolitik Sie sind. Es geht hier darum – Gregor Rutz hat es deutlich hervorgehoben –, dass wir, ein politisches Organ, ausnahmsweise einen rechtlichen Entscheid treffen müssen. Es geht einzig und allein darum, ob dieser Gegenvorschlag im Besonderen den Vorschriften des Bundesverfassungsrechts entspricht oder nicht. Das ist die Entscheidung. Wenn Sie, Jorge Serra, beispielsweise die SVP-Einbürgerungspolitik nicht mögen – das ist Ihr gutes Recht –, dann stimmen Sie in der Abstimmung bitte so ab. Aber verhindern Sie nicht, dass dem Volk verfassungskonforme Vorlagen vorgelegt werden.

Zur Sache: Es ist richtig, dass das Bundesgericht gesagt hat, dass in Fällen einer Einbürgerung die verfassungsmässigen Verfahrensrechte zu beachten sind, dass die Einbürgerung nunmehr ein vom Recht kontrollierter Verwaltungsakt ist und nicht ein politischer Akt. Das heisst

nun aber nicht – und da irrt der Rechtsschreiber der Justizdirektion, nehme ich an, in Zürich hätte er damit die Zwischenprüfung nicht bestanden –, das heisst nun aber nicht, dass deswegen ein Anspruch und auch nicht ein bedingter Anspruch entsteht. Ich zitiere aus dem hier einschlägigen Urteil 129 I 217, das ist eines der hier vielzitierten Urteile. Da heisst es: «Die Verletzung des Diskriminierungsverbots kann mit Beschwerde ans Bundesgericht geltend gemacht werden, auch wenn, wie bei der Ablehnung eines Einbürgerungsgesuchs, kein Anspruch in der Sache besteht.» Und ebenso ist es in den führenden Lehrbüchern zu lesen: Es gibt keinen Anspruch auf Einbürgerung. Das widerspricht nicht der Aussage, dass es sich um einen Verwaltungsakt handelt, dass man allenfalls auch zu begründen hat; das ist kein Widerspruch. Es gibt denn auch viele Bereiche, in denen zu Kann-Vorschriften Ermessen eingeräumt wird – Patrick Hächler, Sie haben das richtig gesagt –, die deswegen nicht Willkürbereiche sind, wie das in der Begründung des Regierungsrates steht. Das bekannteste Beispiel: die Ausnahmewilligungen. Es werden Kriterien genannt, nach denen Ausnahmewilligungen erteilt werden, und dann heisst es «Die Behörde kann eine solche Ausnahmewilligung erteilen». Das ist nicht willkürlich, das ist Verwaltungsermessen, wie es dies an vielen Orten gibt. Das ist kein Widerspruch dazu, dass es sich beim Einbürgerungsverfahren um ein rechtmässiges, um ein rechtlich kontrolliertes Verfahren handelt. Deswegen ist die Ungültigerklärung allein schon wegen der Aussage, dass es keinen Anspruch auf Einbürgerung gibt, bundesverfassungswidrig. Ich weise Sie darauf hin: Wenn Sie der Ungültigerklärung zustimmen, wird das zu einem Verfahren vor Bundesgericht führen, und ich kann Ihnen garantieren: Das Bundesgericht wird nur seine eigenen Urteile und die Standardwerke zur Hand nehmen müssen und feststellen, dass die Ungültigerklärung verfassungswidrig ist.

Deshalb bitte ich Sie nicht einfach darum, sich gegen die Ungültigerklärung auszusprechen. Sie müssen sich dagegen aussprechen, das Verfassungsrecht schreibt uns das so vor.

Markus Bischoff (AL, Zürich): Ich bin mit Gregor Rutz durchaus auch einig, dass es eine Zurückhaltung braucht, wenn man Volksinitiativen, konstruktive Referenden, die auch etwas Initiativähnliches haben, für ungültig erklärt. Man darf mit den Volksrechten nicht leichtfertig umgehen. Ich hätte auch keine Angst, hier eine politische Abstimmung zu